

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal 2 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet

Zum Hilfsdienstgesetz.

Wir haben in letzter Zeit mehrere Aufschriften von Kollegen bekommen, in denen diese ihrer Unzufriedenheit über das Zustandekommen des Hilfsdienstgesetzes Ausdruck geben. Einzelne machen sogar die sozialdemokratische Reichstagsfraktion und die Gewerkschaften für das Gesetz und seine einzelnen Bestimmungen verantwortlich. Durch die Parteiposition wird die Unzufriedenheit der Arbeiter mit dem Gesetz und mit denen, die als Arbeitervertreter dem Gesetz zugestimmt haben, noch verstärkt. Man sieht sogar vor der Behauptung nicht zurück, die sozialdemokratische Fraktion und die Gewerkschaften hätten die Arbeiter und ihre Interessen „verkauft und verraten“.

Wir möchten demgegenüber noch einmal betonen, daß die sozialdemokratische Fraktion durch ihre Mitarbeit an dem Gesetz und durch ihre Zustimmung zu dem fertigen Gesetz nur ihre Pflicht getan hat, und zwar ihre Pflicht gegen unser Land und unser hungerndes Volk, besonders aber gegen jene unserer Volksgenossen, die draußen in den Schützengräben dem Eisenhagel der feindlichen Granaten handhalten müssen und die wegen Mangels an Munition und Geschützen gegen eine gewaltige Uebermacht nicht genügend geschützt werden konnten. Daß Deutschland mit seiner Munitionsherstellung gegenüber den von der ganzen Welt bedienten feindlichen Mächten stark ins Hintertreffen geraten war, und daß uns diese Tatsache viel teurer als Blut und Leben gekostet hat, ist unbestreitbar. Es ist auch unbestreitbar, daß der Mangel an Lebensmitteln und an Brennstoffen zum Teil auf den Mangel an Arbeitskräften zurückzuführen ist, die den Rückgang der Erzeugung und den Mangel an Transportmitteln noch verstärkt hat. Wer nicht die Niederlage Deutschlands und nicht weitere über das notwendige Maß hinausgehende deutsche Blutopfer wollte, war ferner der Lebensmittelpenurie und dem Mangel an Brennstoffen infolge Mangels an Transportmitteln entgegenzuwirken, der mußte die vorhandenen Ueberstände durch die Organisation der Arbeit und die Vermehrung der Arbeitskräfte zu beheben suchen. Er mußte sie auch dann zu beheben suchen, wenn dies für das hinter der Front arbeitende Heimatvolk manche Unannehmlichkeiten mit sich brachte. Es war die Aufgabe der Arbeitervertreter im Parlament, diese Unannehmlichkeiten auf das denkbar niedrigste Maß herabzubringen. Das haben die sozialdemokratischen Abgeordneten durch ihre Mitarbeit an dem Gesetz versucht und auch in hohem Maße durchgeführt.

Die Vorwürfe gegen die sozialdemokratische Fraktion und die Gewerkschaften sind um so ungerechter, als diejenigen, die sie erheben, ganz genau wissen, daß das Gesetz auch ohne Mitwirkung der sozialdemokratischen Fraktion zustande gekommen, daß es aber dann für die Arbeiterschaft viel ungünstiger geworden wäre, als es heute ist. Sie wissen auch, daß den Militärbehörden letzten Endes noch ein anderer Weg zur Erreichung des gleichen Zweckes offenstanden hätte, nämlich die Militarisierung des Wirtschaftslebens. Hier und dort war ja mit der Bildung von Koch- oder Arbeitsbataillonen schon der Anfang gemacht. Zweifelst etwa jemand daran, daß, falls nicht durch das Hilfsdienstgesetz unsere Truppen an der Front die nötige Hilfe geleistet worden wäre, die nötigen Arbeitskräfte durch Zwang beschafft worden wären? Die Hinanführung der Altersgrenze für die allgemeine Dienstpflicht, mit der ja vielfach schon gerechnet wurde, hätte dazu wohl die Möglichkeit gegeben. Es soll nur niemand glauben, daß dieser Weg in der höchsten Not des Landes nicht beschritten worden wäre, wenn nicht ein anderer, erfolgversprechender Weg zur Verfügung gestanden hätte. Dann wäre es allerdings mit der Freiheit des Arbeitsvertrages und auch des Arbeiters vorbei gewesen; den Militärgeboten unterstellt, hätten die Arbeiter für die militärische Zügelung und die Unterfertigung ihrer Familien arbeiten müssen. Die sozialdemokratischen Abgeordneten hätten sich an der Arbeiterschaft schwer vermisst, wenn sie durch ihr Verhalten Regierung und Militärbehörden auf diesen Weg getrieben hätten. So liegen die Dinge, und nicht umgekehrt!

Neue Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.

Am 30. Januar hat der Bundesrat mit Zustimmung des Reichstagsausschusses neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst erlassen, die sofort in Kraft getreten sind. Die wichtigsten von ihnen beziehen sich auf die Einteilung des Arbeiterpersonals. Nach der Verordnung ist jeder Arbeitgeber, der einen Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt, verpflichtet, ihm einen Abfahrtschein auszustellen, wenn das Arbeitsverhältnis von seiner — des Arbeitgebers — Seite gleichgültig, ab der Betrieb des Arbeitgebers selbst zu den Hilfsdienstbetrieben zählt oder nicht, Weigerung hat für den Arbeitgeber zwar keine Bestrafung, wohl aber Schadenersatzpflicht zur Folge. Diese Bestimmung wird amtlich wie folgt begründet:

Die Ausübung der Verpflichtung zur Ausstellung von Abfahrtscheinen, die in dieser Bestimmung liegt, ist im Interesse der Arbeiter wie in dem der Kriegswirtschaft, deren Aufgaben kein zeitweiliges Nachliegen von Arbeitskräften dulden, notwendig geworden. Da sich nämlich jeder Arbeitgeber, der einen aus einem Hilfsdienstbetriebe ausgehenden Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter ohne Abfahrtschein einstellt, strafbar macht, und da auf der andern Seite in sehr vielen Fällen nicht oder nicht rasch und mit Sicherheit festzustellen ist, ob der Betrieb, aus dem der Arbeiter kommt, zu den Hilfsdienstbetrieben im Sinne des Gesetzes gehört, haben die Arbeitgeber vielfach die von ihrem Standpunkte verständliche und richtige Praxis angenommen, Hilfsdienstpflichtige grundsätzlich nur mit Abfahrtschein einzustellen. Verallgemeinert sich dieses Verfahren — und das liegt nahe — so würden Hilfsdienstpflichtige Arbeiter ohne Schein vor Ablauf der zweiwöchigen Frist, nach der in keinem Falle mehr ein Schein gefordert zu werden braucht (§ 9 des Gesetzes), überhaupt keine Arbeit finden. Deshalb soll also künftig jeder Arbeitgeber, der einen Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter einstellt, verpflichtet sein, einen Abfahrtschein auszustellen, wenn der Hilfsdienstpflichtige zu Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen. Außerdem kann der Hilfsdienstpflichtige von dem Vorliegenden des Ausschusses, der über Befehre wegen Verweigerung des Abfahrtscheins entscheidet, eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb, aus dem er aussteigen will, ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne des Gesetzes ist. Verneint dies die Auskunft, so kann der Hilfsdienstpflichtige von jedem anderen Arbeitgeber sofort eingestellt werden, ohne daß letzterer sich strafbar macht. Eine andere als diese Rechtswirkung hat der erwähnte „Vorbescheid“ nicht; der ordentlich, durch das Gesetz geregelten Entscheidung über den Hilfsdienstcharakter des Betriebes greift er in keiner Weise vor.

Weiter heißt es in der amtlichen Bekanntmachung: „Die Pflicht des Arbeitgebers, den Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, dem er den Abfahrtschein verweigert, weiter zu beschäftigen, entspricht die Pflicht des Arbeiters, der gegen die Verweigerung des Abfahrtscheins in keinem und vor dessen Vorliegen kein Beschäftigungsverhältnis im Betriebe zustehen —, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann (bei Mißhandlung, ärztlicher Verweisung, Gefährdungsbedrohung usw.). Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet auf Antrag durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Verweigerungs-Ausschusses. — Der Abfahrtschein muß auf einem besonderen Blatte, getrennt von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen, erteilt werden. Er muß Angaben über Name der Firma des Arbeitgebers oder der Organisation, Ort, Straße und Gausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, und über die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er ist ebenso wie die oben erwähnte Auskunft hempsfrei auch bei Verfahren vor den verschiedenen Ausschüssen des Gesetzes und vor deren Vorsitzenden sowie vor der Zentralstelle beim Kriegsamte ist frei von Stempel- oder Gebührenbelastung.“ Einige Bestimmungen regeln das Verfahren vor den Ausschüssen und der Zentralstelle. Es mag erwähnt sein, daß die Vorliegenden wegen unentschiedigten Ausbleibens oder unentschiedigter Verurteilung und

wegen unberechtigter Verweigerung einer Aussage Ordnungsgebühren bis zu 100 verhängen können. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind bezeugt, die Antzeigerichte um die seltene Berechnung von Zeugen und Sachverständigen zu erlauben. Eine Strafverpflichtung beugt der Zeitregelung von Arbeitern und Angestellten wegen der Teilnahme an den Wahlen zu den Arbeitern und Angestellten-Ausschüssen der Betriebe oder wegen ihrer Tätigkeit in diesen Ausschüssen vor. Arbeitgeber oder deren Vertreter, die Arbeiter oder Angestellte im Zusammenhange mit den Ausschüssen wählen und der Ausschussfähigkeit beschränken oder benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 oder mit Haft bestraft. Für die Arbeitnehmervertreter in den Hilfsdienst-Ausschüssen und in der Zentralstelle beim Kriegsamte ist ein ähnlicher Schutz bereits durch § 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 geschaffen. Für die Hilfsdienstpflichtigen, die nach Einsetzung der besonderen schriftlichen Aufforderung, sich eine Hilfsdienstbescheinigung zu lassen, eine solche gefunden haben, ist eine Strafverpflichtung vorgesehen. Die Anzeige ist unverzüglich zu erlassen, an den Ausschuss, von dem die Aufforderung ausgegangen ist, zu richten und vom Arbeitgeber durch seine Unterfertigung zu bekräftigen. Bei Unterlassung der Anzeige kann Geldstrafe bis zu 20 verhängt werden. Wordrude für die Anzeige werden dem Aufforderungsbeleg beigelegt.“

Ob sich die Ausführungsbestimmungen in einzelnen Bewahren werden, bleibt abzuwarten.

Beteiligt Euch an den Arbeiterauswahlen!

Hierzu schreibt das „Korrespondenzblatt“ der General-Kommission:

Das Hilfsdienstgesetz hat die Arbeiterauswahlen eine neue Rechtsstellung und erhöhte Bedeutung gegeben. Bisher waren Arbeiterauswahlen in Industrie und Gewerbe fakultativ und nur für Bergwerke mit mindestens 100 Arbeitern obligatorisch. Nunmehr müssen für alle für den Hilfsdienst tätigen Betriebe, soweit sie unter den Titel III der Gewerbeordnung fallen, also auch für Betriebe des Handels, einschließlich der industriellen Betriebe der Seereis- und Marineverwaltung, Arbeiterauswahlen gewählt werden, sofern in diesen Betrieben mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind. Das gleiche gilt für die Wahl von Angestellten-Ausschüssen bei Beschäftigung von mindestens 50 Angestellten. Diese Ausschüsse sollen das gute Einverständnis innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber fördern. Sie sollen Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und dessen Wahlrechts-einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Arbeitgebers bringen und sich darüber äußern. Sie sollen ferner bei Streitigkeiten im Betriebe über die Lohn- und Arbeitsbedingungen behufs Einigung mit dem Arbeitgeber verhandeln, gelten also als die erste Instanz, die für solche Differenzen vorgehen ist. Ergibt sich schon hieraus, daß die Bedeutung der Arbeiterauswahlen nicht unterschätzt werden darf, so lassen auch die Vorschriften über die Wahl der Ausschüsse keinen Zweifel, daß es sich um Arbeitervertretungen handelt, die die wirkliche Meinung der Arbeiter vertreten sollen. Die Mitglieder der Arbeiterauswahlen sollen von allen volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählt werden. Zu den wahlberechtigten und wahlbaren Arbeitern gehören auch die Arbeiterinnen. Die Wahl soll Verhältniswahl sein, so daß auch Minderheiten das Vertretungsrecht gewahrt bleibt.

Die Mitglieder der Arbeiterauswahlen entscheiden auch nicht des rechtlichen Schutzes gegen Wahrgewalt. Nach § 13 der Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes und über den vaterländischen Hilfsdienst ist es den Arbeitgebern und ihren Vertretern bei Geldstrafe bis zu 300 oder Haft unterlag, die Arbeiter oder Angestellten ihres Betriebes bei Ausübung des Wahlrechts oder in ihrer Uebernahme der Tätigkeit als Mitglied zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Soweit solche Arbeiter oder Angestellten-Ausschüsse nicht schon bestehen, sind sie zu errichten; wo solche bestehen, sollen sie schleunigst dem Hilfsdienstgesetz angepaßt werden. Eine Ausschussfähigkeit muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einberufen und der beantragte Vertretungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

1916, Geest
10, Hildebrand
46, Frau
M. 1206, 61,
r. Hildebrand 40,
2, Geest 74,
Hoyman 40, 30,
Berlin 62, 70,
Nimman 66,
Kajana 119, 80,
Ehman 476, 76,
Mittich 116, 76,
1, 35, Mühlberg
1, 10, Neuburg
Hamburg — 30,
Halewall 76,
10, 10, Hothorn
Kajana 38, 40,
Salzwedel 189,
Streitla 64, 10,
Dänning 21, 60,
Hemmer 174, 30,
E. Ruhe 26, 35,
Wentau 12, 35,
4, Haffmann
5, Wagdeburg
Goburg 7, 50,
Hurt a. W. 50,
Hilfsdienst 9,
Herhausen 2, 50,
25, Mühl 7,
Herrich 2, 50,
T. Müller 1, 50,
Braunshweig
3, Goburg 7, 50,
Badebusch 4, 30,
6, 10, König
Ehman 69, 70,
Mittich 1, 35,
Hilfsdienst.

ed Herrn.
an Ungen
des Mitgli
Alter von
Januar (arb
er) im Alter
er Mitglied
solange ein
al. Kollge
5. Verbands
24 werden
24. Januar
Hilfsarbeiter)
eines lang
er Mitglied
er im Alter
er Mitglied
in 64 Jahren
anuar (arb
er) (Hilfs
Hilfsarbeiter).
Januar (arb
er) (Hilfs
er) (Hilfs
er Mitglied
er Alter von
er Ernst
Sahren an
starb unter
(Maurer) im
cebs.
Januar (arb
Maurer) im
er Kollge
im Alter von
Kollge Joh.
e. H. a. u. f. e. n

den 7. Februar,
decker Straße 13.
Quartal, Bericht
des, Kassenange
den 4. Februar,
straße 85. 2. Be
nartal. Kassen
verwaltung. Her
den 4. Februar,
mitte 97. 2. Be
ntal. Wahl der
Mitglieder. Kassen
in Hamburg



Wie ersehen die gemeinschaftlich organisierten Arbeiter Deutschlands drängen sich nach besten Kräften der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen annehmen, zuverlässige organisierte Mitarbeiter, die ihr Vertrauen besitzen, aufzustellen und sich vollständig an der Wahl zu beteiligen. Wo Arbeiterinnen in größerer Zahl im Betriebe tätig sind, sollen auch Arbeiterinnen in den Ausschüssen vertreten sein. Die starke Wahlbeteiligung sichert den Ausschüssen ihren Einfluß im Betriebe und schützt die Arbeiter vor den Bestrebungen, diese Ausschüsse zu Stützpunkten der Besen im Betriebe werden zu lassen. Kein größerer gemeinschaftlicher Ausschuß darf ohne Arbeiterausschuß bestehen und kein Arbeiter veräußere die Wahl zu den Arbeiterausschüssen!

Wie möchten im Anschluß hieran noch einmal darauf hinweisen, daß nach einer Ueberprüfung mit dem Arbeitgeberverband im Baugewerbe die Arbeiterausschüsse aus den Baudelegierten bestehen sollen. Wo in einem Betriebe nicht genügend Baudelegierte sind, um aus ihnen den Arbeiterausschuß zusammenzusetzen zu können, müssen umgehend einige tüchtige und mehrere Kollegen dazugewählt werden.

Die Arbeitslosigkeit im November.

Am Stoffhandlung und wachsenden Raum einander möglichst anpassen, lassen wir die bisher gegebenen Zahlenübersichten bis auf weiteres fort. Die Bezirksleiter werden sie in besonderen Abdrucken zugesandt erhalten, ebenso die Zweigvereinsvorsitzende, die sie lesen wollen und sie besitzig darauf beschränken, das Gesamtergebnis kurz zu erläutern. Nichtsdestoweniger ist es noch wie vor nötig, daß sämtliche Zweigvereinsleitungen die Bezirksleiter gewissenhaft jeden Monat einreichen, und zwar auch dann, wenn ihr Zweigverein im abgelaufenen Monat keine arbeitslosen Mitglieder hatte.

Im November erstakte der Bericht 823 Zweigvereine mit 72 109 Mitgliedern. Von diesen hatten sich 873 oder auf 1000 Mitglieder berechnet 12 arbeitslos gemeldet und 267, das sind auf 1000 Mitglieder 4, blieben am Schluß des Monats arbeitslos. Im Oktober betrug das Verhältnis zum Mitgliedertausend bei den arbeitslos gemeldeten 8 und bei den arbeitslos gebliebenen 2. Die Zunahme, die im vorigen Monat bei der am Monatschluß verbliebenen Arbeitslosigkeit begann, ist im Berichtsmonat auch bei der gemeldeten Arbeitslosigkeit eingetreten. Nicht beteiligt sind daran nur die Landesteile Rheinland, Westfalen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Elsaß-Lothringen. In Westfalen hatte die gemeldete Arbeitslosigkeit in den beiden letzten Monaten einen unverändert niedrigen Stand; in den anderen Landesteilen zeigte sich noch eine wenn auch nicht bedeutende Abnahme. Auf 1000 Mitglieder berechnet, hatten Elsaß-Lothringen mit 40, Bayern mit 38, Ost- und Westpreußen, Polen sowie Hannover mit 26 die meisten arbeitslosen. In Westfalen betrug dies Verhältnis 19, in Schlesien 15, in Schleswig-Holstein, Hamburg 14, im Königreich Sachsen in der allgemeinen Durchschnittsmit 12 und in den übrigen Landesteilen weniger als 10. In Westfalen gab es auf 1000 Mitglieder nur einen arbeitslosen, in Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen 2. Hier war die Arbeitslosigkeit somit am geringsten. Die am Monatschluß verbliebene Arbeitslosigkeit betrug in Elsaß-Lothringen 27, in Hannover 12 vom Mitgliedertausend; in den übrigen Landesteilen weniger als 10. In der Rheinprovinz und in Westfalen standen am Monatschluß die Mitglieder in Arbeit.

Zugewonnen hat auch die Dauer der Arbeitslosigkeit. Es entfielen auf 373 arbeitslos gebliebene 6024 Arbeitslosentage, durchschnittlich auf einen arbeitslosen 6,9 Tage; im Oktober bei 592 arbeitslosen und 2976 Arbeitslosentagen 5,0 Tage. Die Zunahme betrug in den neun Landesteilen Hannover, Brandenburg, Posen, in der Rheinprovinz, in Westfalen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg, im Königreich Sachsen, in Bayern zwischen 3,9 und 0,9 Tage. In den übrigen sechs Landesteilen trotz den einzelnen arbeitslosen eine um 0,8 bis 10,9 Tage längere Arbeitslosigkeit. Auf 100 Werttage entfielen 0,8 Arbeitslosentage. Von den 25 Werttagen des Monats trafen auf jedes Mitglied 0,08 Arbeitslosentage, wenn man die Arbeitslosigkeit auf alle gleichmäßig verteilen konnte. In Berlin entfielen auf 4883 Mitglieder am Schluß des Monats 40 Arbeitslosentage. Vom Mitgliedertausend sind das 8,3 Arbeitslosentage gegen 14 im Oktober. Berlin eingeschlossen, ergaben sich für das ganze Reich für den Monatschluß unter 76 507 Mitgliedern 297 oder vom Mitgliedertausend 4 arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit Berlins läßt den allgemeinen Reichsdurchschnitt somit unbedeutend.

Von den 873 im Laufe des Monats arbeitslos gemeldeten Mitgliedern fanden 514 oder vom Mitgliedertausend 589 (im Oktober 654) wieder Arbeitslosigkeit; davon 487 oder vom Tausend 558 (603) im Baugewerbe und 27 oder vom Tausend 31 (51) in anderen Berufen. 71 arbeitslos oder vom Tausend 81 (88) reisten ab, 31 oder vom Tausend 30 (34) entzogen sich aus unbekanntem Ursachen der Kontrolle. Die am Monatschluß arbeitslos gebliebenen 267 Mitglieder betragen 291 (304) vom Tausend der arbeitslos gemeldeten. Die Möglichkeit, wieder in Arbeit zu kommen, war demnach gegenüber dem Vormonat bedeutend verringert.

Verzinst gliedern sich die 72 109 von der Statistik erstellten Mitglieder in 45 011 Maurer, 21 880 Hilfsarbeiter, 1117 Betonarbeiter, 1340 Stuckateure, 449 Plattenleger,

287 Plasterer und 2025 Erdarbeiter. Arbeitslos meldeten sich 691 Maurer, 144 Hilfsarbeiter, 8 Betonarbeiter, 78 Stuckateure, 27 Plattenleger und 25 Erdarbeiter. Davon waren am Monatschluß noch arbeitslos 202 Maurer, 20 Hilfsarbeiter, 4 Betonarbeiter, 14 Stuckateure und 5 Plattenleger. Die Plasterer hatten keine Arbeitslosen und die arbeitslos gemeldeten Erdarbeiter fanden im Laufe des Monats alle wieder Arbeitslosigkeit. Im Verhältnis zum Tausend der Berufsausgewählten blieben am Monatschluß arbeitslos: 4 (2 im Oktober) Maurer, 1 (1) Hilfsarbeiter, 4 (1) Betonarbeiter, 10 (10) Stuckateure, 11 (17) Plattenleger, 0 (3) Plasterer und 0 (0,5) Erdarbeiter. Die Plattenleger hatten somit verhältnismäßig die stärkste Arbeitslosigkeit; doch schloß für sie der Berichtsmonat bedeutend günstiger ab als der Vormonat. Auch bei den Stuckateuren war das Verhältnis recht hoch; hier trat gegenüber dem Vormonat eine Verringerung ein. Bei den Maurern und den Betonarbeitern entsprach die Zunahme dem allgemeinen Durchschnitt, ebenso auch die Zunahme der Arbeitslosigkeit. Günstiger stand es bei den Hilfsarbeitern. Die Plasterer hatten schon seit Ende vorigen Monats keine Arbeitslosen mehr.

814 Mitglieder empfingen während 2730 Tagen 4006 Arbeitslosenunterstützung; vom Tausend der Mitglieder 4 (3). Auf einen unterstützten arbeitslosen entfielen durchschnittlich 8,7 (7,8) unterstützte Tage und ein Unterstützungsbeitrag von 12,76 (12). Auf jedes an der Statistik beteiligte Mitglied berechnete, ergaben sich als Durchschnitt 0,04 (0,02) Unterstützungsstage und 5 3 (3 3) Unterstützungsbeitrag. Mit der Zunahme der Arbeitslosigkeit zeigte sich somit auch ein Steigen der geteilten Unterstützung, wenn auch nicht in dem Maße, wie bei der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Ergebnis der Feststellung vom 29. Januar.

Ohne den Bezirk Bremen, dessen Bericht ausgefallen ist, sind an der Feststellung 777 von 781 vorhandenen Zweigvereinen beteiligt. Von ihnen 69 857 Mitgliedern waren 2 353 oder vom Hundert 3,4 arbeitslos; am Schluß des Monats 2 810 Mitglieder 1 035 oder vom Hundert 2,3 arbeitslos. In der Feststellung vom 29. Januar, so ist die Zunahme im Vergleich zu früheren Monatsfeststellungen gering anzuschlagen. Bis auf den Bezirk Königsberg, wo die Arbeitslosigkeit etwas zugenommen, sind alle Bezirke von der Zunahme betroffen worden. Das Verhältnis der arbeitslosen zur Mitgliederzahl auf je hundert Mitglieder betrug in Göttingen 10,5 (7,7 am 22. Januar), Bromberg 8,3 (6,1), Breslau 6,1 (2,7), Königsberg 5,9 (7,9), Hofstadt 5,9 (4,2), München 4,4 (3,1), Stuttgart 3,9 (0,9), Erfurt 3,8 (2,3), Leipzig 3,5 (1,8), Straßburg 3,4 (2,8), Berlin 3,2 (2,3), Weiden 3,0 (2,2), Nürnberg 2,5 (1,8), Göttingen 2,4 (1,3), Gumburg 2,3 (2,0), Hannover 2,1 (1,5), Magdeburg 2,0 (1,4), Frankfurt 1,3 (0,3), Dortmund 1,2 (0,2), Karlsruhe 1,0 (0,5).

Bezirk	Jahr der Berichterstattung		In den arbeitslosen Angehörigen		In den arbeitslosen Angehörigen	
	Arbeitslos	Arbeitslos	Arbeitslos	Arbeitslos	Arbeitslos	Arbeitslos
1. Königsberg	21	21	153	124	4	119
2. Bromberg	34	34	1428	106	15	128
3. Göttingen	54	51	1 185	129	15	119
4. Breslau	54	54	3 142	168	16	119
5. Berlin	81	81	7 988	1 602	22	67
6. Magdeburg	85	85	7 800	1 804	21	21
7. Erfurt	42	42	2 129	70	5	1
8. Frankfurt	15	15	4 774	46	2	13
9. Göttingen	14	14	3 805	35	10	32
10. Dortmund	17	17	1 800	14	1	1
11. Hannover	45	45	2 904	50	8	2
12. Bremen	—	—	—	76	15	11
13. Hamburg	72	72	4 820	76	15	11
14. Hofstadt	61	61	1 592	93	1	1
15. Dresden	16	16	7 287	170	35	2
16. Leipzig	78	78	8 021	254	40	2
17. Nürnberg	25	25	2 924	38	13	15
18. München	37	36	3 158	102	28	2
19. Stuttgart	9	9	914	13	1	21
20. Karlsruhe	16	16	2 195	16	3	3
21. Straßburg	5	5	148	3	2	2
Zusammen	781	777	69 857	1 832	276	917

Was wird für das nächste Jahr angebahnt?

Die „Verbrauchsstatistik im Krieg“ schreibt auf diese Frage: Bei den Lebensmittelpreisen wird jeder vernünftige Mensch antworten: angebaut wird, was zum Durchhalten für die Menschen am notwendigsten ist. Dem ist aber nicht so. Die Landwirtschaft antwortet: angebaut wird, was am meisten einbringt. Damit sie das weiß hat Vordrösch in der „Allgemeinen landwirtschaftlichen Zeitung“ Nr. 91 es vorgeschrieben. Er rednet aus seinem Vertrauensmannbezug für 1916 folgende Durchschnittswerte: Weizen 4 185, Roggen 4 211, Gerste 1 022, Hafer 2 210, 5 878, Mais 2 558, Raps 3 200, Kartoffeln 4 390, Wurzeln 1 687, Mören 4 627. Es wird bemerkt, daß die Unkosten beim Zuerübenbau um 0,8 höher als beim Getreibebau, um 18,40 höher als beim Kartoffelbau und um 4,2 höher als beim Wurzelnbau waren. Mit diesen Zahlen soll natürlich bewiesen werden, daß Wurzeln und Getreide zu

wenig einbringen. Bekanntlich rentiert sich aber Getreide und Wurzeln noch immer. Wir müssen für diese Zahl eigentlich dankbar sein, weil sie uns beweisen, daß Kartoffeln, Wurzeln und Mören viel zu hoch Preise stehen. Man muß deshalb, um den Zuerübenbau nicht zu gefährden, doch nicht einen so hohen Zuerübenpreis verlangen, daß das Getreide eintrifft wie bei Kartoffel- oder Wurzelnbau. Der Kriegsausgleich für Lebensmittelinteressen hat nicht Unrecht, wenn er ein Preisabgab für Kartoffeln, Wurzeln, Mören und Hafer verlangt. Das hat dieselbe Wirkung, nämlich die Hände, die Regierung möge dafür sorgen, daß im Frühjahr 1917 der Zuerübenbau nicht am Anfang wird; der Preis von 2,50 für den Zentner sei ein harter Preis für die Landwirte, den Getreide und Kartoffeln zugunsten der Getreide zu vernachlässigen. Das ist somit berechtigt. Zudem würde ja fernerzeit auch der Kriegsernährungsamt ein Abbau der Preise ausgeht.

Unterstützung für die Angehörigen 3 Arbeit entlassener Bauarbeiter.

Nach einem Erlaß des Reichslandtags vom 9. Jan. kann Familien von Arbeitern, die zur Arbeit in bestimmten Betrieben aus dem Heeresdienste entlassen worden sind, Wege der Kriegswohlfahrtspflege eine Unterstützung zugesagt werden, nämlich dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis unter dem arbeitslos, was früher ihre militärischen Ämter und die ihren Familien gewährten Unterstützungen zusammen ausgemacht haben. Dieser Erlaß ist desfalls in bestimmten Betrieben entlassen werden soll die Übernahme der Arbeit abgelehnt haben mit der Erlaubnis, daß der ihnen in Aussicht gestellte Lohn weniger betragen würde, als ihre Wohnung nebst freier Verpflegung und Kleidung zusammen mit den ihren Familien gewährten Unterstützungen. War beispielsweise die Höhe des Heerespflichtigen halbjährlich 1,750 und die ständige und gemeindliche Unterstützung seiner Familie halbjährlich 1,200, so würde nach der Verpflegung und Kleidung halbjährlich 2,250 (täglich 1,50) zu rechnen nach zu betragen früher die gesamte Höhe des Heerespflichtigen halbjährlich 1,900. Bezirkt er nun bei seiner Arbeit als Ausgehender noch 1,200, so fallen davon seiner Familie als Ausgehender noch 1,200 Unterstützung zugesagt werden durch die Fügung eines doppelten Haushalts bedarf Unkosten erwachsen, so sollen für den Tag noch extra Aufwände in Anrechnung gebracht werden. Einmalige Arbeitergehälter an die Familie gewährten Unterstützungen aber dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Höhe der gewährten Unterstützung hat der zur Zahlung der Unterstützung zuständige Versorgungsverband festzusetzen. Die Unterstützungen sollen halbjährlich gezahlt werden und zwar erstmalig für die zweite Hälfte des Jahres.

Durch diesen Erlaß wird den zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen und ihren Angehörigen für die Zeit ihrer Arbeit eine Wiedereinnahme gesichert. Inseiner Arbeit entlassenen Kollegen haben zuerst unter dem 10. weiter, aber auch sonst durch Umstände mangelnder Art, Zeit einen ganz empfindlichen Wechsel durchlaufen; denn nur so wegen seiner Abwesenheit an Bauhöfen oder aus anderen Ursachen seinen müssen, gehen ihnen die meisten Lohnnehmer seinen Lohn. Da zu befürchten ist, daß die mit Befreiung der Unterstützung betrauten Versorgungsverbände auf die besonderen Verhältnisse des Baugewerbes Rücksicht nehmen werden, so hat unser Verband sofort beim Kriegsamt beantragt, den Grundgebühren des Baugewerbes vom 9. Januar auch auf das Baugewerbe sinngemäß anzuwenden und die Unterstützung der zur Arbeit entlassenen Bauarbeiter unter Berücksichtigung der durch andere Umstände herbeigeführten Lohnausfälle besonders zu regeln. Wir werden, sobald eine Entscheidung gefallen ist, über den Erfolg dieser Eingabe berichten.

Berichte.

Edm. (Zahresbericht). In Friedenszeiten stimmt die Konjunktur im wesentlichen den Stand und Organisation. Wie aber stehen die Dinge jetzt? Der schon 30 Monate währende Weltbrand entzieht den Weltbewohnern vielfach alle Voraussetzungen für ihren gewöhnlichen Lebensstil. Managet an Bauhöfen oder aus anderen Umständen seinen müssen, gehen ihnen die meisten Lohnnehmer seinen Lohn. Da zu befürchten ist, daß die mit Befreiung der Unterstützung betrauten Versorgungsverbände auf die besonderen Verhältnisse des Baugewerbes Rücksicht nehmen werden, so hat unser Verband sofort beim Kriegsamt beantragt, den Grundgebühren des Baugewerbes vom 9. Januar auch auf das Baugewerbe sinngemäß anzuwenden und die Unterstützung der zur Arbeit entlassenen Bauarbeiter unter Berücksichtigung der durch andere Umstände herbeigeführten Lohnausfälle besonders zu regeln. Wir werden, sobald eine Entscheidung gefallen ist, über den Erfolg dieser Eingabe berichten.

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 mikrofilm service münster g. gutt KG esser + költh

